

aufzufordern, und wurde dieser Vorschlag von der Versammlung beifällig gutgeheißen.

Nachdem noch Herr Thomas unter allgemeiner Zustimmung im Interesse der auswärtigen Kollegen befürwortet hatte, mit dem Sitzungsorte von Zeit zu Zeit zu wechseln, und nachdem Herr Challier die Versammlung aufgefordert hatte, zum Danke für die bisherige Geschäftsführung des Vorstandes sich von den Sitzen zu erheben, welchem Ansinne einmütig entsprochen wurde, schloß Herr Carl André unter lebhaftem Danke für die allseitige rege Teilnahme gegen 7 Uhr die Sitzung.

Frankfurt a/Main, den 13. Januar 1889.

(gez.) Carl André August Stehl. Adolf Stamm.

Satzungen

des Kreisvereins der mittelrheinischen Musikalienhändler.

1. Die Musikalienhändler des Regierungsbezirks Wiesbaden, Großherzogtums Hessen und benachbarter Gebiete bilden den Kreisverein der mittelrheinischen Musikalienhändler.

2. Mitglied des Vereins kann jeder selbständige Buch- oder Musikalienhändler der betreffenden Gebiete werden. Die Mitgliedschaft ist persönlich.

3. Zweck des Vereins ist Wahrung von Ehre und Recht unter den Berufsgenossen und Förderung gemeinsamer Handelsinteressen, insbesondere zur Hebung des Gewinnes am Sortimentsgeschäfte durch Einschränkung des Kundenrabattes auf Grund gemeinsam festgesetzter Normen und durch Aufrechterhaltung solider Abonnementsbedingungen.

4. Der Kreisverein tritt in corpore in den Verein der Deutschen Musikalienhändler als Mitglied ein, und werden dessen Statuten jedem Mitgliede des Kreisvereins zugestellt.

5. Der Kreisverein wird durch einen Vorstand von 4 Personen, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Ersatzmann geleitet und vertreten. Die Wahl dieses Vorstandes erfolgt alljährlich in der ersten Vereins-Versammlung durch geheime Abstimmung mit absoluter Majorität; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Die ordentlichen Vereins-Versammlungen finden nach Ermessen des Vorstandes, mindestens jedoch einmal jährlich im Laufe des Frühjahrs statt. Die Ankündigung der Vereins-Versammlungen hat 3 Wochen vor der anzuberaumenden Versammlung zu geschehen. Anträge für diese Versammlung sind alsdann innerhalb 8 Tagen beim Vorstand einzureichen, der darauf unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Tage die Einladungen zu erlassen hat.

Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, auch außerordentliche Vereins-Versammlungen innerhalb 14 Tagen einzuberufen.

7. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu erledigen, für die gewissenhafte Aufrechterhaltung der Vereins-Satzungen und der vereinbarten Geschäftsnormen seitens der Mitglieder Sorge zu tragen, alle angenommenen Vereins-Beschlüsse zu vollziehen und durchzuführen und hierüber in den ordentlichen Vereins-Versammlungen Bericht zu erstatten, sowie rechtzeitig angemeldete Anträge zur Beratung vorzulegen und zur Abstimmung zu bringen.

8. Alljährlich in der Frühjahrs-Versammlung hat der Vorstand Rechnung über das Vereins-Vermögen abzulegen, und beschließt diese über die Vermögens-Verwendung.

9. Sollte ein Mitglied des Kreisvereins den Satzungen oder Vereinsbeschlüssen zuwider handeln, so verfällt dasselbe in eine Konventionalstrafe von 50 M., im Wiederholungsfalle von 100 M., zu Gunsten der Vereinskasse. Zur Sicherung, daß vorkommenden Falles auch diese Strafe bezahlt werde, hat jedes Mitglied ein gestempeltes Accept über 50 M. (resp. 100 M.) zahlbar nach Sicht dem Vorstand mit der Ermächtigung einzuhändigen, dasselbe im Kontrventionsfalle einzuziehen. Dem betr. Mitgliede steht mündliche Berufung an die nächste Vereins-Versammlung frei und kann diese eventuell beschließen, daß die Kasse den Strafbetrag zurückzahle.

10. Ein mehr als zweimaliges Verfehlen gegen die Vereins-Satzungen resp. die vom Verein als bindend aufgestellten Geschäfts-Normen, sowie das Begehen einer ehrenrührigen Handlung, hat den Ausschluß aus dem Kreisverein zur Folge, worüber die nächste Generalversammlung zu beschließen hat. Derartige Fälle sind alsdann sofort dem Vorstande des Vereins der Deutschen Musikalienhändler in Leipzig anzuzeigen, der über die weiter zu ergreifenden Maßnahmen zu entscheiden hat.

11. Der geschäftliche Verkehr der Vereinsmitglieder (Sortimenter und Verleger) mit denjenigen Musikalien- und Buch-Handlungen des Bezirkes, gleichviel ob Mitglieder oder nicht, die gesiffentlich den Satzungen zuwider handeln oder gegen die festgesetzten Geschäftsnormen verstoßen, oder aus dem Kreisverein ausgeschlossen worden sind, ist untersagt.

12. Die Vereins-Versammlungen sind beschlußfähig bei der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder oder deren Vertreter. Ist die

zur Beschlußfassung notwendige Stimmenzahl nicht vorhanden, so ist in kurzem Zwischenraum eine zweite Vereins-Versammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden gültige Beschlüsse gefaßt werden können. Anträge, welche bei der Abstimmung mindestens dreiviertel der anwesenden und vertretenen Stimmen erhalten, sind zum Beschluß erhoben.

13. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag von 3 M. zu zahlen; nach dem 1. April 1889 eintretende Mitglieder zahlen 5 M. Einstandsgeld.

Für etwaiges Fernbleiben von den Vereins-Versammlungen ohne Vertretung oder schriftliche rechtzeitige Entschuldigung zu Händen eines Vorstandsmitgliedes des Kreisvereins ist ein Betrag von 5 M. an die Kasse zu zahlen.

14. Jedes Vereinsmitglied hat ein eigenhändig unterzeichnetes Exemplar dieser Satzungen dem Vorstande einzureichen.

Geschäftsnormen.

1. Jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder unbestimmter Fassung hat zu unterbleiben.

2. Es ist untersagt einen höheren Rabatt zu gewähren als:

- a. 33 1/3 % auf Ordinär-Artikel.
- b. 5 % auf alle Netto-Artikel, die vom Verleger mit 33 1/3 % oder einem geringeren Rabatt gegen bar geliefert werden.
- c. 20 % auf alle anderen Netto-Artikel, die vom Verleger mit höherem Rabatt als 33 1/3 % geliefert werden, speziell auf die Editionen Peters,itolff, André, Breitkopf & Härtel, Cotta, Steingräber, Schubert & Cie. u.

3. Von den Bestimmungen des Absatzes 2 sind Lieferungen von Bühnen-Material und Textbüchern ausgeschlossen.

4. Die in Absatz 2 angeführten Rabattsätze sollen die äußerste Grenze bezeichnen, bis zu welcher gegangen werden darf.

5. Kataloge moderner Musikalien, welche mißbräuchlicherweise die Bezeichnung „Antiquarische“ oder im Preise herabgesetzte Musik führen, sind unzulässig.

6. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1889 in Kraft und gelten für den Regierungsbezirk Wiesbaden, das Großherzogtum Hessen und benachbarte Gebiete.

Buchhändlerische Rechtsliteratur.

II.

(Nr. I siehe Bbl. 1888. Nr. 76.)

Daude, Dr. P., Geh. Reg.-Rath, Universitäts-Richter bei der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin, Lehrbuch des Deutschen litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts. Stuttgart 1888, F. Enke. X, 330 S. — Preis 6 M 60 S., geb. 7 M 60.*)

Der Verfasser will mit dem vorgenannten Lehrbuche nicht den vorhandenen zahlreichen Kommentaren über die deutschen Urheberrechtsgesetze einen neuen zugesellen, sondern ein Compendium des Urheberrechtes geben und so der Theorie und der Praxis gleichzeitig dienen. An Studenten, Richter und Staatsanwälte, an Künstler und Gewerbebesessene wendet sich das Werk. Besonders für die ersteren, die Studenten, ist die Daudesche Darstellung empfehlenswert, da man in akademischen Kreisen, sowohl seitens der Lehrer, wie seitens der Hörer, jenem wichtigen Rechtsschutzgebiete unseres modernen Verkehrslebens bisher zu wenig Beachtung schenkte. Auf den Vorlesungslisten der Universitäten ist es beklagenswerterweise von der wissenschaftlichen Behandlung so gut wie ausgeschlossen.

Seinen Zweck erreicht der Verfasser, indem er nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung in sieben selbständigen Theilen zuerst den Urheberrechtsschutz an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, alsdann den Schutz an Werken der bildenden Künste, ferner den internationalen Schutz litterarischer und künstlerischer Schöpfungen, und im vierten Theile den Urheberrechtsschutz an Photographieen in selbständiger systematischer Behandlung darstellt, deren Einteilung innerhalb der einzelnen Abschnitte sich meist wiederholt. Die letzten drei Theile sollen in die Lehre vom gewerblichen Urheberrecht einführen (Muster und Modelle, Patentschutz, Markenschutz). Auf das Hineinziehen des Markenschutzes in das Buch ließe sich

*) Die nachfolgende Besprechung wurde zum kleineren Theile bereits veröffentlicht im „Juristischen Literaturblatt“ 1889. Nr. 1. (Berlin Carl Heymanns Verlag.)

